

HEROLDSTATT

BOTE

MITTEILUNGSBLATT DER
GEMEINDE HEROLDSTATT



ALB-DONAU-KREIS

49. JAHRGANG

DONNERSTAG, 21. JANUAR 2021

NUMMER 3

Statistik 2020

I. Einwohnerzahl	Hauptwohnung	männlich	weiblich
Volkszählung 1970	1805		
Volkszählung 1987	1831		
per 31.12.2012 (Zensus)	2730		
per 31.12.2017	2860	1437	1423
per 31.12.2018	2872	1435	1437
per 31.12.2019	2862	1426	1436
per 31.12.2020	2846	1415	1431

Entwicklung	2018	2019	2020
Zuzüge	203	140	116
Geburten	27	20	28
Wegzüge	190	135	139
Sterbefälle	28	35	21

II. Standesamt	2020	2019
Beim Standesamt Heroldstatt wurden beurkundet:		
Eheschließungen	14	11
Sterbefälle	20	27
Geburten	1	0
Kirchenaustritte	16	21

III. Gemeinderat	2020	2019
Sitzungen	18	24
Besichtigungsfahrten	1	1
Ortsbesichtigungen	6	4
Waldbegehung	0	1
Klausurtagung	1	1

IV. Bauvorhaben	2020	2019
Wohnhaus mit Garagen	18	6
davon		
- im Kenntnisgabeverfahren	13	0
- im Baugenehmigungsverfahren	5	6
Gewerbl. Bauvorhaben	6	6
Um- und Anbauten	5	4
Sonstige Bauvorhaben	4	6
Abbruch Gebäude	0	0
Bauvoranfragen	3	6

V. Ortsbehörde für die Arbeiter und Angestelltenversicherung	2018	2019	2020
Rentenansprüche an Deutsche Rentenversicherung	33	39	25
Anträge auf Feststellung von Kindererziehungszeiten und Anträge auf Kontenklärungen	3	7	3
Unfallmeldungen und Unfalluntersuchungen	2	3	2

VI. Passwesen	2018	2019	2020
vorläufige Personalausweise	18	12	25
Personalausweise	270	298	293
vorläufige Reisepässe	2	4	0
Reisepässe	117	106	68
Kinderreisepässe	61	48	37

VII. Soziale Angelegenheiten	2018	2019	2020
Wohngeld- und Sozialhilfeanträge	3	7	5
Anträge auf Elterngeld und Betreuungsgeld	5	3	3

VIII. Verschiedenes	2018	2019	2020
Führungszeugnisse und Anträge auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	142	121	118
Führerscheinanträge	97	97	89
Gewerbean- und abmeldungen	30	33	54

IX. Gemeindebücherei	2020	2019
Medienbestand	13.197	13.414
Ausleihungen insgesamt:	22.369	25.196
Ausleihungen		
Onleihe	2.541	2.156
Buchbestand (mit Zeitschriften):	9.673	9.495
Ausleihungen		
davon		
Romane	3.471	3.946
Sachbücher	1.557	2.032
Kinder- und Jugendbücher	6.703	7.120
Zeitschriftenbestand:	34	33
Ausleihungen	2.116	2.283
Spiele und Tiptoi-Bücher:		
Bestand	256	249
Ausleihungen	728	944
DVD, CD, CD-ROM, Konsolensp. Hörbuch		
Bestand	3.302	3.919
Bestand Tonies neu seit 2020	36	
Ausleihungen	5.227	6.679
Fernleihe	26	36
Vorbestellungen	224	321
Neuzugänge Benutzer/-innen	33	55
Besucher	5.375	6.414
aktive Benutzer	422	485
Ausleihtag	166	191
Pandemiebedingte Schließtage	29	

X. Kinderhaus	2020	2019
Kinderzahl	126	124
davon U 3	28	24
davon U 3	98	100

XI. Schule	2020	2019
Schülerzahl Grundschule	112	106

XII. Finanzen - Vorläufige Zahlen -	2020	2019
Haushaltswolumen		
im Verwaltungshaushalt/Ergebnishaushalt	6.687.249 →	8.788.397 →
im Vermögenshaushalt/Finanzhaushalt	891.921 →	1.052.028 →

Das Jahr ist geprägt von folgenden Erträgen:		
- Benutzungsgebühren	k.A.	96.783 →
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.941.042 →	1.670.000 →
- Gewerbesteuer	678.439 →	1.201.706 →
- Zuweisungen vom Land nach der mangelnden Steuerkraft	915.075 →	845.258 →
- Grundsteuer A und B	397.100 →	384.276 →
- Familienleistungsausgleich	115.329 →	126.121 →

Hiervon werden die laufenden Kosten wie		
- Zinsausgaben		-
- Gewerbesteuerumlage	83.572 →	184.605 →
- Kreisumlage	1.052.779 →	941.263 →
- Finanzausgleichsumlage an das Land	852.627 →	763.095 →
- Unterhaltungskosten Gebäude und Anlagen, Bewirtschaftungskosten, Fahrzeughaltung, Stromkosten, Geschäftsausgaben u. a. für sämtliche Gemeindeeinrichtungen	1.465.159 →	1.333.600 →
- Personalausgaben	2.079.987 →	2.017.866 →

Daneben erhielt die Gemeinde zusätzliche Einnahmen durch		
- Veräußerungserlöse	k.A.	309.342 →
- Beiträge	- →	14.204 →
- Zuschüsse des Landes oder Sonstiger Dritter	- →	- →

Damit konnten folgende Ausgaben finanziert werden:		
- Grunderwerb	176.954 →	6 →
- Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens	207.767 →	142.660 →
- Baumaßnahmen	638.310 →	909.364 →
Die Verschuldung betrug	0 →/Einwohner.	0 →/Einwohner.

Ärztlicher Sonntagsdienst



Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Ulm (Allgemeiner Notfalldienst) Bundeswehrkrankenhaus, Oberer Eselsberg 40, 89081 Ulm
Mo.-Fr. 18-22 Uhr / Sa., So. FT 8-23 Uhr

Ehingen (Allgemeiner Notfalldienst) Kreiskrankenhaus/Gesundheitszentrum Hopfenhausstr. 2, 89584 Ehingen
Sa., So., FT 8-22 Uhr

Kinderärztlicher Notfalldienst: 16 117

Ärztlicher Notdienst für Kinder und Jugendliche:

Zentrale Notfallpraxis an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendliche, Eythstraße 24, 89075 Ulm

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 19 – 22 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag: 9 – 21 Uhr

Zu diesen Zeiten können Eltern mit ihren Kindern ohne Voranmeldung in die Praxis kommen. Außerhalb dieser Zeiten übernimmt die Universitätsklinik für Kinder und Jugendliche die Versorgung.

Patienten, die nicht in die Notfallpraxis kommen können, wenden sich bitte unter der zentralen Telefonnummer **116 117** an den diensthabenden Arzt. Diese Rufnummer gilt auch, wenn ein Patient zu den Zeiten des Notdienstes außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis ärztliche Hilfe benötigt.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist. Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen. In diesen Fällen ist sofort die 112 anzurufen.

Notdienst-Apotheken:

Am 23. Januar 2021

Stadt Apotheke Schelklingen, Schulstraße 7, Tel. 07394 2306

Am 24. Januar 2021

Stadt Apotheke Laichingen, Radstraße 3, Tel. 07333 7535

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

im Alb-Donau-Kreis zu erfragen unter der Telefonnummer **0 1805/91 16 01**.

Ambulanter Pflegeservice Laichingen:

Der Wochenenddienst ist über die Tel.-Nr. 0 73 33/80 21 68 erreichbar.

Rathaus-Information

Gemeindeverwaltung Rathaus

Am Berg 1, 72535 Heroldstatt
Telefon 0 73 89/90 90-0, Telefax 90 90-90

Termine können sie während folgender Dienstzeiten vereinbaren:

Dienstag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14.00 bis 18.30 Uhr

Kranke und gehbehinderte Mitbürger können mit den jeweiligen Sachbearbeitern Termine für Hausbesuche vereinbaren.

Öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde

Kinderhaus Heroldstatt Am Berg 3/1	Telefon 9 08 94-0
Grundschule Adolf-Dietz-Straße 23	Telefon 12 13 Telefax 12 27
Grundschule/Betreuung	Telefon 01 70/705 48 57 Telefax 90 66 18
Bücherei Öffnungszeiten	Telefon 90 78-70, Telefax 90 78-71
Montag	15.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 bis 11.00 Uhr
Mittwoch	15.30 bis 18.30 Uhr
Freitag	16.00 bis 18.00 Uhr
Feuerwegerätehaus Bauhof Bauhofleiter Steinbach	Telefon 90 61-44 Telefon 12 12 Tel. 01 62/9 14 10 01
Berghalle Hausmeister Werthmann	Telefon 12 15 Tel. 01 72/5 91 69 65
Klärwärter Thielsch	Telefon 01 72/6 37 20 13

Notruftafel

Notruf (Unfall, Überfall)	110
Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Notruf	112
Krankentransporte	(07 31) 1 92 22
Polizei Laichingen	(0 73 33) 95 09 60
Polizei Ehingen	(0 73 91) 58 80
Krankenhaus Blaubeuren	(0 73 44) 17 00
Störungsdienst Wasser Zentralwarte Langenau	(0 73 45) 96 38 21 20
Störungsdienst Strom (Albwerk Geislingen)	(0 73 31) 2 09-777
Störungsdienst Gas	(08 00) 0 82 45 05
Giftnotruf Freiburg	(07 61) 1 92 40
Praxis Dr. med. H. Zimmermann	(0 73 89) 6 61
Alb-Apotheke Heroldstatt	(0 73 89) 6 08

Abfallecke



Leerung Hausmüllabfuhr

Dienstags im 14-tägigen Rhythmus.

Nächste Leerung **Dienstag, 02.02.2021**

Leerung Blaue Tonne

Freitags im 4-wöchigen Rhythmus. Nächste Leerung **Freitag, 05.02.2021**

Leerung Bereitstellungstonne

Nächste Leerung **Montag, 08.02.2021 Bitte stellen Sie nur die Bereitstellungstonne bereit, bei der Leerung am 08.02.2021 ausnahmsweise auch die gelben Säcke.**

Die Hausmülltonnen, Blaue Tonnen und Bereitstellungstonnen müssen zur Leerung ab 6.00 Uhr am Straßenrand bereit stehen.

Sperrmüll

Sperrmüll kann direkt bei der Firma Braig zur Abholung angemeldet werden. Die Gebühr für die Entsorgung beträgt pro Kilo 0,50 €.

Müllbehälter für Hausmüll

Wenn Sie auf einen neuen größeren oder kleineren Müllbehälter umsteigen möchten, teilen Sie uns dies bitte mit. Neue Behälter können im Bürgerbüro erworben werden.

Blaue Tonnen und Bereitstellungstonnen

Blaue Tonnen und Bereitstellungstonnen können während der Öffnungszeiten im Recyclinghof im Brunnengäßle abgeholt werden.

Müllsäcke

Bei ausnahmsweise höherem Anfall von Müll können im Rathaus, Bürgerbüro, pro Jahr bis zu 5 Müllsäcke zum Preis von je 1,50 € erworben werden.

Öffnungszeiten im Recyclinghof

Der Recyclinghof ist zu folgenden Zeiten (Winterzeit) geöffnet.

**Dienstag von 17.00 - 18.30 Uhr und
Samstag von 09.00 - 12.00 Uhr**

Grüngut wird ausschließlich im Recyclinghof im Brunnengässle angenommen.

Hasenmist, Katzenstreu, Sägemehl und Holzspäne gehören nicht in den Grüngut-Container. Dieses Material muss über den Restmüll entsorgt werden.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Sie Ihr Recyclingmaterial möglichst zügig entsorgen und Sie den Recyclinghof schnellstmöglich wieder verlassen. Es gelten die entsprechenden Abstandsregeln lt. Corona-Verordnung. Ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen muss unbedingt eingehalten werden. **Ebenso ist den Anweisungen des Personals absolut Folge zu leisten.**

Öffnungszeiten Übergabestelle für Elektroaltgeräte bei der Fa. Braig in Ehingen-Berkach

Dienstag u. Freitag 12.00 – 18.00 Uhr, Samstag 8.00 – 13.00 Uhr

Organisation der Müllabfuhr

Die Müllabfuhr wird durch die Firma Braig aus Ehingen durchgeführt. Für den Fall, dass Ihre Mülltonne einmal nicht geleert wird, bitten wir Sie, sich direkt mit der Firma Braig, Tel. 07391/77030 in Verbindung zu setzen. Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Kneer Tel. 909033 und Frau Kirsch Tel. 909034 vom Bürgerbüro jederzeit gerne zur Verfügung.



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Heroldstatt



Widmung Gemeindestraßen

Herstellung von Straßen auf Gemarkung Heroldstatt sowie deren Überlassung und Widmung für den öffentlichen Verkehr

Aufgrund der am 15.12.2020 erfolgten Verkehrsfreigabe des neuen Baugebietes „Ober dem Steigle“, wird die Herstellung der nachfolgend aufgeführten Ortstraßen sowie deren Überlassung und Widmung für den öffentlichen Verkehr, innerhalb des Gemeindegebietes bekannt gegeben:

der Amselweg
der Finkenweg
der Drosselweg
der Starenweg
der Meisenweg

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Kommunalabgabengesetz und den Bestimmungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.

Heroldstatt, den 21.01.2021

Michael Weber
-Bürgermeister-

Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Ehingen für den gesamten Alb-Donau-Kreis

Alle Städte und Gemeinden des Alb-Donau-Kreises haben sich zu einem gemeinsamen Gutachterausschuss mit der Geschäftsstelle bei der Stadt Ehingen zusammengeschlossen.

Diese Bündelung der 55 einzelnen Kommunen stärkt die fachliche Kompetenz im Bereich der Grundstücksbewertung, ermöglicht eine qualifiziertere Marktbewertung und lässt eine rechtssichere Ableitung der Bodenrichtwerte zu.

Auch die Gemeinde Heroldstatt gehört diesem Gremium an. Der lokale Gutachterausschuss beendet seine Tätigkeiten zum 31. Januar 2021. Ab dem 01. Februar 2021 wird der gemeinsame Gutachterausschuss dessen Aufgaben übernehmen.

Die Führung einer Kaufpreissammlung, die Ermittlung von Bodenrichtwerten, die Erstattung von Gutachten, die Erteilung von Auskünften und weitere Verwaltungsaufgaben, wie diese im Baugesetzbuch geregelt sind, werden künftig über den gemeinsamen Gutachterausschuss abgewickelt.

Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an die dortige Geschäftsstelle:

www.ehingen.de/gemeinsamer-gutachterausschuss

Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Ehingen, Lindenstraße 22-24, 89574 Ehingen (Donau)

Tel. 07391 503-130, E-Mail gutachterausschuss@ehingen.de

Herausgeber:

Bürgermeisteramt, 72535 Heroldstatt, Am Berg 1

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Weber oder sein Vertreter im Amt
Beiträge an tanja.mattheis@heroldstatt.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Fink GmbH, Druck und Verlag,
Sandwiesenstraße 17 · 72793 Pfullingen
Telefon 0 71 21/97 93-0 · Telefax 0 71 21/97 93 93

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses
„Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Ehingen (Donau)“

Die Städte und Gemeinden:

Allmendingen, Altheim, Altheim/Alb, Amstetten, Asselfingen, Ballendorf, Balzheim, Beimerstetten, Berghülen, Bernstadt, Blaubeuren, Blaustein, Börslingen, Breitingen, Dietenheim, Dornstadt, Emeringen, Emerkingen, Erbach, Griesingen, Grundheim, Hausen a.B., Heroldstatt, Holzkirch, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Laichingen, Langenau, Lauterach, Lonsee, Merklingen, Munderkingen, Neenstetten, Nellingen, Nerenstetten, Oberdisingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öllingen, Öpfingen, Rammingen, Rechtenstein, Rottenacker, Schelklingen, Schnürpflingen, Setzingen, Staig, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen, Weidenstetten, Westerheim und Westerstetten.

(nachfolgend „Gemeinden“ genannt)

und die Stadt Ehingen (Donau)

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Baumann -
nachstehend "Stadt Ehingen" genannt -

schließen hiermit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) von den Gemeinden auf die Stadt Ehingen (Donau) auf der Grundlage

- der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und
- der Gutachterausschussverordnung (GuAVO):

§ 1

Vorbemerkungen

Die Gemeinden und die Stadt Ehingen (Donau) wollen im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192 -197 BauGB) zusammenarbeiten und hierzu einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle bilden. Dieser Zusammenschluss wurde mit der geänderten und am 10.10.2017 in Kraft getretenen Gutachterausschussverordnung möglich, welche die interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten erweitert hat.

Durch den geplanten Zusammenschluss sollen insbesondere

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht und
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und -qualität genutzt werden können.

Mit dem Zusammenschluss übergeben die Gemeinden die Aufgabe nach §§ 192 - 197 BauGB zur Erfüllung an die Stadt Ehingen (Donau).

Mittelfristiges Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in einem gemeinsamen Grundstücksmarktbericht. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO.

Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO). Ein weiterer Beitritt bedarf keiner Zustimmung der Gemeinden. Die Stadt Ehingen handelt hier als Bevollmächtigte gemäß § 62 LVwVfG in Verbindung mit §§ 164 ff. BGB.

§ 2

Übertragung der Aufgabe

1. Die Gemeinden übertragen die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) zur Erfüllung auf die Stadt Ehingen (Donau) (§ 25 Abs. 1 GKZ).

Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht der Gemeinden zur Erfüllung der Aufgaben §§ 192 - 197 BauGB auf die Stadt Ehingen (Donau) über (§ 25 Abs. 2 GKZ). Die Stadt Ehingen (Donau) nimmt die Übertragung an. Die



Stadt Ehingen (Donau) ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO.

Die Gemeinden bleiben „beteiligte Körperschaften“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.

- Die Gemeinden und die Stadt Ehingen (Donau) vereinbaren die in dieser Vereinbarung genannten Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 25 Abs. 3 GKZ).

§ 3

Ausdehnung des Satzungsrechtes

- Die Stadt Ehingen (Donau) kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Ehingen (Donau) und der Gemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies ist
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),
 soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Stadt Ehingen (Donau) das Recht aus Ziff. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Ziff. 1 genannten Satzungen der Stadt Ehingen (Donau).
- Den Gemeinden ist der diesem Vertrag als Anlage beigefügte Entwurf der „Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinden (Erstreckungssatzung Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Ehingen (Donau))“ bekannt. Sie stimmen ihm hiermit zu.
- Die Stadt Ehingen (Donau) kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
- Die Gemeinden verpflichten sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung, sowie die betroffenen Gebührentatbestände der Verwaltungsgebührensatzung aufzuheben.

§ 4

Erfüllung der Aufgabe

- Die Stadt Ehingen (Donau) erfüllt die übertragene Aufgabe nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem
 - das Baugesetzbuch (BauGB),
 - die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV),
 - die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - GuAVO)
 sowie die entsprechenden Richtlinien.
- Die Stadt Ehingen (Donau) erfüllt die Aufgabe in ihren bzw. in angemieteten Amtsräumen.
- Wenn es der Sachverhalt erfordert kann der Gutachterausschuss auch Sitzungen auf dem Gebiet der Gemeinden abhalten. Zu diesem Zweck haben die jeweiligen Gemeinden unentgeltlich angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- Die Stadt Ehingen (Donau) stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache 13/4910 S. 59 ff.)
 - dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Ehingen (Donau), der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden,

- dass die Gutachter darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,
 - dass Gutachten nicht vom Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner oder Besucher ausschließt,
 - dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,
 - dass die in der Registratur der Stadt Ehingen (Donau) aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind,
 - dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern aufbewahrt werden,
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.
- Die Stadt Ehingen (Donau) gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
 - Die Aufgabenerfüllung ist durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, beispielsweise durch Informationen für die Bürger, Notare, Sachverständige, Die Festlegung von Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadt Ehingen (Donau).
 - Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den Gemeinden nach der jeweiligen Beschlussfassung innerhalb von zwei Wochen
 - die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für das Gebiet der jeweiligen Gemeinde in elektronischer Form, z.B. als Shape-Datei für das Geo-Informationssystem Geonline.
 - die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) im Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form z.B. als Word- oder PDF-Datei.

§ 5

Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

- Die Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Ehingen (Donau) mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
 - Altlasten,
 - Bodenrichtwertkarten,
 - Flächennutzungsplan,
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser),
 - Höhenlinien,
 - Orthofotos,
 - Schutzgebiete,
 - Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne,
 - Sanierungsgebiete,
 -
 Sobald die digitalen Geodatenbestände bei den Gemeinden aktualisiert werden übergeben die Gemeinden das entsprechende Update / den aktualisierten Datenbestand spätestens zwei Wochen nach dem Update an die Stadt Ehingen (Donau). Dies muss einmal im Jahr erfolgen.



2. Die Gemeinden übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den amtlichen Straßenschlüssel der Gemeinden in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).
3. Die Gemeinden übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses der jeweiligen Gemeinde.
Die digital vorliegenden Daten werden zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt in digitaler Form an die Stadt Ehingen (Donau) übergeben.
Die analog vorliegenden Daten werden nach Aufforderung eingescannt und an den Gutachterausschuss übergeben.
4. Die Gemeinden ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihnen vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die
 - Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen,
 - Umlagungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
 - Einwohnermeldedaten (Adress- und Personenbezogene Daten) auf Anforderung
 -

Die Gemeinden benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses einen ständigen Ansprechpartner und dessen Vertreter, der die Unterlagen bei der jeweiligen Gemeinde erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderungen übersendet.

Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die jeweilige Gemeinde zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

5. Die Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der jeweiligen Gemeinde zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
6. Die Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
7. Die bei den Gemeinden eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den Gemeinden spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen (Donau) weitergeleitet.

§ 6

Gutachterbestellung

1. Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Ehingen (Donau) ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung **„Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Ehingen (Donau)“**
- nachstehend "Gemeinsamer Gutachterausschuss" genannt - .
Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses der Gemeinden und Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen (Donau).
2. Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Ehingen (Donau) in Abstimmung mit den Gemeinden bzw. ggf. weiteren Gemeinden festgelegt.

Die ehrenamtlichen Gutachter (max. 52) werden regional im Landkreis verteilt und analog zur Wahl des Kreistages verhältnismäßig auf diese Raumschaften verteilt.

3. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit den Verwaltungen der Gemeinden bzw. ggf. mit den Verwaltungen der weiteren Gemeinden vorgeschlagen.
4. Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlicher Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreters obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
5. Die Bestellung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der ehrenamtlichen weiteren Gutachter wird im Falle von nicht ausräumbaren Unstimmigkeiten während des Abstimmungsverfahrens nach Ziff. 2 und 3 in einem gemeinsamen Ausschuss vorbereitet (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GKZ). Der gemeinsame Ausschuss trägt die Bezeichnung **„gemeinsamer Ausschuss Gutachterbestellung“**.
Er setzt sich aus den jeweiligen Vertretern des technischen Ausschusses der Stadt Ehingen (Donau) und den Bürgermeistern der Gemeinden zusammen. Den Vorsitz im gemeinsamen Ausschuss Gutachterbestellung führt der Vorsitzende des Gemeinderats der Stadt Ehingen (Donau).
6. Die Gemeinden können gegen den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Ehingen (Donau) zur Bestellung der Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses, binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses, Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GKZ).

Auf den Einspruch ist erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Ehingen (Donau) gefasst wird oder wenn der gemeinsame Ausschuss Gutachterbestellung dem Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GKZ).

7. Die Mitglieder der derzeitigen Gutachterausschüsse sind auf 4 Jahre bestellt.

Da die Gemeinden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB auf die Stadt Ehingen (Donau) übertragen, entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die Gemeinden verpflichten sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachter mit Wirkung zum 31.01.2021 abzuberufen (§ 4 Abs. 2 Ziff. 3 GuAVO).

Ab dem 01.02.2021 setzt sich der (erste) gemeinsame Gutachterausschuss damit aus den vom Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) regulär bestellten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachtern zusammen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Gutachterausschusses der Stadt Ehingen (Donau). Seine Stellvertreter sind unabhängig vom Bestellungszeitpunkt jeweils gleichberechtigt.
Die Amtszeit dieses (ersten) gemeinsamen Gutachterausschusses endet am 31.01.2025.

§ 7

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Ehingen (Donau) eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen (Donau)“.

§ 8

Übergang der Aufträge

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Stadt Ehingen (Donau) und den Gemeinden beantragten und noch nicht begonnenen Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.



Verkehrswertgutachten die von den Gemeinden vor dem Zeitpunkt der Übergabe der Aufgabe

„gemeinsamer Gutachterausschuss“ schon z.T. begonnen werden müssen von den Gemeinden zum 31.01.2021 fertiggestellt werden.

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020 werden bis spätestens zum 31.01.2021 von den bisherigen Gutachterausschüssen beschlossen.

Die Erfassung und Auswertung der Kauffälle sowie die Übermittlung von Auswertungen auf dem Gebiet der Gemeinden hat bis zum 31.12.2020 (Stichtag der Verträge) durch den bisherigen Gutachterausschuss zu erfolgen.

Die bisherigen Unterlagen der Gutachterausschüsse verbleiben bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bei den Gemeinden. Sie werden auf Anforderung des gemeinsamen Gutachterausschusses diesem zeitweise zur Verfügung gestellt.

§ 9

Personal- und Sachmittelausstattung

1. Die Stadt EHINGEN (Donau) verpflichtet sich die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO).
2. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt EHINGEN (Donau).
3. Die Stadt EHINGEN (Donau) verpflichtet sich, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Gutachter sicherzustellen.

§ 10

Kostenbeteiligung

1. Die Gemeinden beteiligen sich an den tatsächlich anfallenden Personal- und Sachkosten der Stadt EHINGEN entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel nach § 10 Ziff. 3 dieser Vereinbarung.
2. Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsamen Gutachterausschusses“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt EHINGEN (Donau) wie folgt gebucht:
 - a) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):
Hierzu gehören alle mit
 - der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
 - der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
 - der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
 - der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten
 - (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
 - b) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):
Hierzu gehören alle mit
 - der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
3. Für die Weiterberechnung des Abmangels (Erträge abzüglich Aufwände) werden zur Kostenverteilung folgende Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:
 - a) Für den „Hoheitsbetrieb“: Als Maßstab für die Verteilung des Abmangels wird die nach § 143 GemO maßgebende Einwohnerzahl (Stichtag 30.06. auf der Grundlage der vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Daten) der am Gutachterausschuss beteiligten Mitgliedskommunen herangezogen.
 - b) Für den „Betrieb gewerblicher Art“:
Als Maßstab für die Verteilung des Abmangels wird die nach § 143 GemO maßgebende Einwohnerzahl (Stichtag 30.06. auf der Grundlage der vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Daten) der am Gutachterausschuss beteiligten Mitgliedskommunen herangezogen.

4. Da für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten und dem 31.12.2021 noch keine Daten als Grundlage für die Berechnung der Kostenverteilungsschlüssel vorliegen, vereinbaren die Stadt EHINGEN (Donau) und die Gemeinden hiermit ersatzweise eine pauschale Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Personal- und Sachkosten der Stadt EHINGEN (Donau) in Höhe von 2€/Einwohner. Mit dieser pauschalen Kostenbeteiligung werden die anfallenden Kosten des „Hoheitsbetrieb“ und des „Betriebs gewerblicher Art“ bis zur endgültigen Berechnung des Abmangels vorläufig erhoben.
5. Die Kostenbeteiligungen der Gemeinden kann von der Stadt EHINGEN (Donau) als Abschlagszahlung zum Stichtag 30.06. und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31.12. angefordert werden. In die Abrechnung des 1. Jahres (2021) werden die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung anfallenden Kosten mit einbezogen. Die Stadt EHINGEN (Donau) hat die Möglichkeit eine Abschlagszahlung in Höhe von 0,50€/Einwohner für diese Vorleistung zum 01.02.2021 zu erheben.
Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Stadt EHINGEN (Donau) innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die Gemeinden zur Zahlung fällig.
6. Die Kostenbeteiligungen der Gemeinden am Betrieb gewerblicher Art (Kostenschlüssel nach Ziff. 3 Satz 1 lit. b) ist umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

§ 11

Verpflichtungen der Vertragspartner

1. Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszulegen und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
3. Die Stadt EHINGEN (Donau) ist verpflichtet, den Gemeinden jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen. Die in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen, die zum Schutz von Daten führen, gelten für die Gemeinden entsprechend.
4. Die Vertragspartner werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.

§ 12

Haftung

1. Die Stadt EHINGEN (Donau) verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
2. Die Stadt EHINGEN (Donau) haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Kündigung

1. Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht diese Vereinbarung einseitig schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 24 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart. (§ 25 Abs. 4 GKZ).
3. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
4. Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt EHINGEN (Donau) Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 14

Schriftform, Ausfertigungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.



2. Von diesem Vertrag werden folgende Ausfertigungen erstellt:
- zwei für die Stadt Ehingen (Donau)
 - zwei für die an der Vereinbarung Gemeinden
 - eine für das Regierungspräsidium Tübingen (Rechtsaufsichtsbehörde).

§ 15

Wirksamkeit, in Kraft treten

1. Die Gemeinderäte der Gemeinden sowie der Stadt Ehingen (Donau) haben dieser Vereinbarung zugestimmt.
2. Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Tübingen (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 GKZ).
3. Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am 01.02.2021 rechtswirksam.
4. Die Stadt Ehingen (Donau) teilt der zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Genehmigungsvermerk

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 16.11.2020 gemäß § 25 Abs. 5 i.V. mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ die am 28./30.09. und 05./07./08./09./15.10.2020 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses genehmigt.



Erstreckungssatzung auf das Gebiet der beteiligten Gemeinden Allmendingen, Altheim, Altheim/Alb, Amstetten, Asselfingen, Ballendorf, Balzheim, Beimerstetten, Berghülen, Bernstadt, Blaubeuren, Blaustein, Börslingen, Breitingen, Dietenheim, Dornstadt, Emeringen, Emerkingen, Erbach, Griesingen, Grundsheim, Hausen a.B., Heroldstatt, Holzkirch, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Laichingen, Langenau, Lauterach, Lonsee, Merklingen, Munderkingen, Neenstetten, Nellingen, Nerenstetten, Oberdischingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öllingen, Öpfingen, Rammingen, Rechtenstein, Rottenacker, Schelklingen, Schnürpfingen, Setzingen, Staig, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen, Weidenstetten, Westerheim und Westerstetten

(Erstreckungssatzung Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Ehingen (Donau))

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erstreckung

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Ehingen (Donau) in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt auf den Gemarkungen Allmendingen, Ennahofen, Grötzingen, Niederhofen, Weilersteußlingen, Altheim, Altheim/Alb, Amstetten, Bräunisheim, Hofstett-Emmerbuch, Reutti, Schalkstetten, Stubersheim, Asselfingen, Ballendorf, Balzheim, Oberbalzheim, Unterbalzheim, Beimerstetten, Berghülen, Bühlenhausen, Bernstadt, Asch, Beiningen, Blaubeuren, Pappelau, Seißen, Sonderbuch, Weiler, Arnegg, Bermaringen, Blaustein, Ehrenstein, Herrlingen, Klingenstein, Markbronn, Wipplingen, Börslingen, Breitingen, Dietenheim, Regglisweiler, Bollingen, Dornstadt, Scharenstetten, Temmenhausen, Tomerdingen, Emeringen, Emerkingen, Bach, Dellmensingen, Donaurieden, Erbach, Ersingen, Ringingen, Griesingen, Grundsheim, Hausen a.B., Heroldstatt, Ennabeuren, Sontheim, Holzkirch, Hüttisheim, Illerkirchberg, Oberkirchberg, Unterkirchberg, Dorndorf, Illerrieden, Wangen, Feldstetten, Laichingen, Machtolsheim, Suppingen, Albeck, Göttingen, Hörvelsingen, Langenau, Lauterach, Ettelschieß, Halzhausen, Lonsee, Luizhausen, Radelstetten, Urspring, Merklingen, Munderkingen, Neenstetten, Nellingen, Oppingen, Nerenstetten, Oberdischingen, Obermarchtal, Reutlingendorf, Hunderringen, Moosbeuren, Mundeldingen, Oberstadion, Öllingen, Öpfingen, Rammingen, Rechtenstein, Rottenacker, Gundershofen, Hausen o.U., Hütten, Ingstetten, Justingen, Schelklingen, Schmiechen, Sondernach, Schnürpfingen, Setzingen, Altheim (Weihung), Staig, Steinberg, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen, Weidenstetten, Westerheim, Westerstetten der Gemeinden Allmendingen, Altheim, Altheim/Alb, Amstetten, Asselfingen, Ballendorf, Balzheim, Beimerstetten, Berghülen, Bernstadt, Blaubeuren, Blaustein, Börslingen, Breitingen, Dietenheim, Dornstadt, Emeringen, Emerkingen, Erbach, Griesingen, Grundsheim, Hausen a.B., Heroldstatt, Holzkirch, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Laichingen, Langenau, Lauterach, Lonsee, Merklingen, Munderkingen, Neenstetten, Nellingen, Nerenstetten, Oberdischingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öllingen, Öpfingen, Rammingen, Rechtenstein, Rottenacker, Schelklingen, Schmiechen, Sondernach, Schnürpfingen, Setzingen, Staig, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen, Weidenstetten, Westerheim und Westerstetten.

- (2) Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen (Donau) erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Ehingen (Donau) in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Gemeinden Allmendingen, Altheim, Altheim/Alb, Amstetten, Asselfingen, Ballendorf, Balzheim, Beimerstetten, Berghülen, Bernstadt, Blaubeuren, Blaustein, Börslingen, Breitingen,



Dietenheim, Dornstadt, Emeringen, Emerkingen, Erbach, Griesingen, Grundsheim, Hausen a.B., Heroldstatt, Holzkirch, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Laichingen, Langenau, Lauterach, Lonsee, Merklingen, Munderkingen, Neenstetten, Nellingen, Nerenstetten, Oberdisingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öllingen, Öpfingen, Rammingen, Rechtenstein, Rottenacker, Schelklingen, Schnürpfingen, Setzingen, Staig, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen, Weidenstetten, Westerheim und Westerstetten. Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Ehingen (Donau)“ erstrecken sich jedoch nur die Ziff. 1, 3, 10 und 12 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses betreffen.

§ 2

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Ehingen (Donau), den 24.09.2020

Alexander Baumann

Oberbürgermeister

Über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Ehingen (Donau)

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

vom 14.12.2006

(Gebührenverzeichnis)

<u>Nr. Amtshandlung</u>	<u>Gebühr</u>
1. Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	bis 10.000 €
2. Anträge	
2.1 Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 - volle Gebühr
2.2 Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 - 1/2 der vollen Gebühr
3. Versand von Akten, Statiken, Plänen u.ä., soweit nichts anderes bestimmt ist	10 - 30 €
4. Auskunft, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 5 gebührenfrei ist und nichts anderes bestimmt ist	5 - 30 €
5. Ausnahmen, Befreiungen, Abweichungen von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	20 - 400 €
6. Beglaubigung, Bestätigung	
6.1 einer Unterschrift, einer Handzeichens oder Siegels Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde Beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz.	14 €
6.2 der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Abzuges usw. mit der Urschrift	2,50 €
7. Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung, soweit nichts anderes bestimmt ist	30 - 420 €
8. Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien, Baulastenverzeichnis usw.	2,50 - 30 €

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Ehingen (Donau) erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Gebühren.
- (2) Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, für die Ableitung wesentlicher Daten für die Wertermittlung, für Richtwertauskünfte sowie Auskünfte über die ermittelten wesentlichen Daten werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ehingen (Donau) erhoben.

§ 2 Gebührenschildner, Haftung

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Neben dem Gebührenschildner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem Wert der Sachen und Rechte bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung erhoben.
- (2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebietes besondere Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB) zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Wert des gebiets- oder lagetypischen Grundstücks. Bei mehreren gleichartigen Bodenrichtwerten ist der höchste Wert zugrunde zu legen. Die maßgebliche Grundstücksgröße beträgt höchstens 800 m².
- (3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind. Wertermittlungen mehrerer Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder gleichartiger unbebauter Grundstücke gelten hier als eine Wertermittlung.
- (4) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durch-zuführen, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 3 Abs. 2 WertV) wesentlich geändert haben, so ist für den ersten Stichtag der volle Wert und für jeden weiteren Stichtag der halbe Wert zugrunde zu legen. Sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse antragsgemäß unverändert, ist hierfür ein Viertel des Wertes zugrunde zu legen.
- (5) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, das nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000,00 €	300,00 €
bis 100.000,00 €	300,00 €, zuzüglich 0,4 % aus dem Betrag über 25.000,00 €
bis 250.000,00 €	600,00 €, zuzüglich 0,25 % aus dem Betrag über 100.000,00 €
bis 500.000,00 €	975,00 €, zuzüglich 0,13 % aus dem Betrag über 250.000,00 €
bis 5.000.000,00 €	1.300,00 €, zuzüglich 0,06 % aus dem Betrag über 500.000,00 €
über 5.000.000,00 €	4.000,00 €, zuzüglich 0,04 % aus dem Betrag über 5.000.000,00 €
- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühren nach Abs. 1.
- (3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu be-



werten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

- (4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.
- (5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 300,00 EUR.
- (6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. für jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungs-gebührensatzung der Stadt Ehingen (Donau) berechnet.

§ 5 Rücknahme eines Antrages

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben.

§ 6 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Gutachterausschussgebührensatzung vom 05.04.1979 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Ehingen (Donau), den 18.12.2014
Baumann
Oberbürgermeister

Zweckverband Alwasserversorgungsgruppe VIII/IX Schmiechgruppe - Gegr. 1870



Bekanntgabe des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 22.10.2020 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 zum 31.12.2019

- I.
 - 1.1 Der Jahresabschluss und die Schlussbilanz zum 31.12.2019 des Zweckverbandes Alwasserversorgungsgruppe VIII/IX werden in der beiliegenden Form anerkannt und festgestellt.
 - 1.2 Die von der Geschäftsleitung aufgestellte Bilanz zum 31.12.2019 umfasst eine Bilanzsumme von 3.209.590,31 €
 - 1.2.1. Davon entfallen auf der Aktivseite auf
 - Immaterielle Vermögensgegenstände 11.986,17 €
 - das Anlagevermögen 3.001.801,29 €
 - die Finanzanlagen 92.960,87 €
 - das Umlaufvermögen 102.841,98 €
 - die Rechnungsabgrenzung 0,00 €
-
- 1.2.2. Davon entfallen auf der Passivseite auf
 - das Eigenkapital 1.666.341,14 €
 - empfangene Ertragszuschüsse 1.117.389,22 €
 - die Rückstellungen 19.360,00 €
 - die Verbindlichkeiten 406.499,95 €
-
- 1.3 Die Erfolgsrechnung 2019 wird mit Erträgen und Aufwendungen in Höhe von 506.498,63 € abgeschlossen.
 - 1.4 Die Betriebskostenumlage für das Wirtschaftsjahr 2019 wird auf 09365 €/cbm Wasserverbrauch im laufenden Wirtschaftsjahr festgesetzt.
 - 1.5 Der Vermögensplan 2019 schließt nach Einnahmen mit 191.730,21 € und Ausgaben mit 172.248,18 € mit Mehreinnahmen von 19.482,03 € ab, die im Wirtschaftsjahr 2021 verwendet werden.
 - 1.6 Die Abrechnung der Betriebskostenumlage für das Wirtschaftsjahr 2019 wird mit der Erstellung der Jahresrechnung 2020 abgerechnet.
 - 1.7 Von den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Wirtschaftsplan 2019 wird, nachdem diese im Einzelfall gesondert beraten und beschlossen wurden, zustimmend deklaratorisch Kenntnis genommen.
- II. Die Jahresrechnung 2019 einschließlich aller Anlagen liegen gem. § 18 Abs. 4 der Verbandssatzung an sieben Tagen und zwar
 - von Montag, dem 25. Januar 2021 bis Freitag, dem 29. Januar 2021 und
 - von Montag, dem 01. Februar 2021 bis Dienstag, dem 02. Februar 2021

je einschließlich auf der Geschäftsstelle der Alwasserversorgungsgruppe 8/9, Weite Straße 12, 89150 Laichingen, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Pandemielage bitten wir Sie vorab um Terminabsprachen, da die Räumlichkeiten für den normalen Publikumsverkehr geschlossen sind.

Laichingen, den 21.01.2021
Ulrich Ruckh
Verbandsvorsitzender

Wochenmarkt

**jeden Donnerstag
in Heroldstatt!**

**von 14.30 bis 18.00 Uhr
in der Neuen Ortsmitte**



**ZWECKVERBAND****ALBWASSERVERSORGUNGSGRUPPE VIII / IX**

- Schmiechgruppe -
Alb-Donau-Kreis

**BEKANNTMACHUNG
der Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d. F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) i.d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) hat die Verbandsversammlung am 22. Oktober 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1**Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan 2020 wird festgesetzt

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Erfolgsplan
mit Erträgen und Aufwendungen von je | 559.000 Euro, |
| 2. im Vermögensplan
mit Einnahmen und Ausgaben von je | 417.500 Euro. |

§ 2**Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Wirtschaftsjahr 2020 auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr 2020 auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000 Euro.

§ 5**Umlagebedarf**

- (1) **Betriebskostenumlage:**
Die vorläufige Umlage wird im Erfolgsplan auf 1,00 Euro je cbm Wasserverbrauch im laufenden Wirtschaftsjahr festgesetzt. Die endgültige Umlage wird bei der Feststellung des Jahresabschlusses ermittelt.
- (2) **Investitionsumlage:**
Eine Investitionsumlage für das Wirtschaftsjahr 2020 wird nicht erhoben.
- (3) Die Umsatzsteuer (MwSt.) wird in gesetzlich festgelegter Höhe hinzugerechnet.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat mit Erlass vom 07.12.2020, AZ: 04-902.5/ AVG VIII/IX die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 bestätigt.

Die vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 200.000 € wurden genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2020 und der Wirtschaftsplan 2020 liegen in der Zeit

von Montag, dem 25.01.2021 bis Freitag, dem 29.01.2021 und von Montag, dem 01.02.2021 bis Dienstag, dem 02.02.2021 je einschließlich während der üblichen Dienstzeiten auf der Geschäftsstelle der Albwasserversorgungsgruppe 8/9, Weite Straße 12, 89150 Laichingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Pandemielage bitten wir Sie vorab um Terminabsprachen, da die Räumlichkeiten für den normalen Publikumsverkehr geschlossen sind.

Laichingen, den 21.01.2021
Ulrich Ruckh
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND**ALBWASSERVERSORGUNGSGRUPPE VIII / IX**

- Schmiechgruppe -
Alb-Donau-Kreis

**BEKANNTMACHUNG
der Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d. F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) i.d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) hat die Verbandsversammlung am 22. Oktober 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1**Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan 2021 wird festgesetzt

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Erfolgsplan
mit Erträgen und Aufwendungen von je | 563.000 Euro, |
| 2. im Vermögensplan
mit Einnahmen und Ausgaben von je | 219.000 Euro. |

§ 2**Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Wirtschaftsjahr 2021 auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr 2021 auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000 Euro.

§ 5**Umlagebedarf**

- (1) **Betriebskostenumlage:**
Die vorläufige Umlage wird im Erfolgsplan auf 1,00 Euro je cbm Wasserverbrauch im laufenden Wirtschaftsjahr festgesetzt. Die endgültige Umlage wird bei der Feststellung des Jahresabschlusses ermittelt.
- (2) **Investitionsumlage:**
Eine Investitionsumlage für das Wirtschaftsjahr 2020 wird nicht erhoben.
- (3) Die Umsatzsteuer (MwSt.) wird in gesetzlich festgelegter Höhe hinzugerechnet.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat mit Erlass vom 07.12.2020, AZ: 04-902.5/ AVG VIII/IX die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 bestätigt.

Die Haushaltssatzung beinhaltet keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung 2021 und der Wirtschaftsplan 2021 liegen in der Zeit

von Montag, dem 25.01.2021 bis Freitag, dem 29.01.2021 und von Montag, dem 01.02.2021 bis Dienstag, dem 02.02.2021 je einschließlich während der üblichen Dienstzeiten auf der Geschäftsstelle der Albwasserversorgungsgruppe 8/9, Weite Straße 12, 89150 Laichingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Pandemielage bitten wir Sie vorab um Terminabsprachen, da die Räumlichkeiten für den normalen Publikumsverkehr geschlossen sind.

Laichingen, den 21.01.2021
Ulrich Ruckh
Verbandsvorsitzender



Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg:

Bis zum 28. Februar müssen die Aufnahmeanträge für die nächste Auswahlrunde beim Regierungspräsidium Tübingen vorliegen. Über die Förderlinie „Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg“ können innovationsstarke Unternehmen im Ländlichen Raum (nach dem Landesentwicklungsplan) eine Förderung erhalten, um neue Produkte oder Dienstleistungen voranzutreiben. Gemeinden mit solchen Unternehmen können sich noch bis zum **28. Februar 2021** (Ausschlussfrist!) für die aktuelle sechzehnte Auswahlrunde bewerben.

Innovationsorientierte Unternehmen sind von besonderer Bedeutung für den Ländlichen Raum, da sie die ausgeglichene Struktur Baden-Württembergs prägen und Kerne für Innovationen und Zukunftsfähigkeit sind. Kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten können für ihre Investition bis zu 20 Prozent Zuschuss erhalten, mittlere Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten bis zu zehn Prozent. Der maximale Förderbetrag pro Projekt beträgt 400.000 Euro. Bei einem deutlich erkennbaren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie kann die Förderung auf max. 500.000 Euro pro Projekt erhöht werden. Zuwendungen unter 200.000 Euro werden nicht bewilligt. Bezuschusst werden Unternehmensinvestitionen in Gebäude, Maschinen und Anlagen zur Entwicklung und wirtschaftlichen Nutzung neuer oder verbesserter Produkte und Dienstleistungen.

Die Förderung erfolgt aus Landes- und EFRE-Mitteln. Die Fördermodalitäten gelten gemäß dem Operationellen Programm EFRE 2014-2020 bzw. 2021-2027 und den diesbezüglichen Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Leitlinien auf EU-, nationaler und Landesebene. **Die Bewerbung für die Förderlinie erfolgt schriftlich durch Aufnahmeanträge der Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen.** Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg auf der Basis des Vorschlages eines dazu eingerichteten Bewertungsausschusses.

Ansprechpartnerin im Regierungspräsidium Tübingen:

Oberregierungsrätin Christine Braun-Nonnenmacher
Referat 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung

Telefon: 07071 757-3327

E-Mail: christine.braun-nonnenmacher@rpt.bwl.de

Ansprechpartnerin im Landratsamt Alb-Donau-Kreis:

Roswitha Edenhofer

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Fachdienst Ländlicher Raum, Kreisentwicklung

Schillerstraße 30, 89077 Ulm, Telefon: 0731/185-1300

E-Mail: roswitha.edenhofer@alb-donau-kreis.de

Weitere Informationen zu „Spitze auf dem Land“: <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/efre/spitze-auf-dem-land/>

Ansprechpartner bei der Gemeinde Heroldstatt ist Herr Bürgermeister Michael Weber, Am Berg 1, 72535 Heroldstatt, Telefon 07389 90 90 10, michael.weber@heroldstatt.de.

Reichen Sie Ihre Unterlagen bitte bis zum 12.02.2021 bei der Gemeinde ein.

Neukalkulation der Wasser- und Abwassergebühren rückwirkend zum 01.01.2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Gemeindeverwaltung möchte Sie bereits heute darauf hinweisen, dass die Wasser- und Abwassergebühren rückwirkend zum 01.01.2021 neu kalkuliert werden und es somit zu einer Änderung kommen wird.

Wir bitten um Beachtung.
Ihre Gemeindeverwaltung

Rathaus geschlossen

Bitte haben Sie Verständnis, dass das Rathaus aufgrund des Corona-Virus für den Publikumsbetrieb geschlossen ist. Falls Sie ein Anliegen haben, bitten wir Sie, sich telefonisch zu melden und mit den Mitarbeiter*innen die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

Sie erreichen

Herrn BM Weber	90 90 10
im Notfall unter	0172 3094000
Hauptamt Frau Sauer	90 90 30
Vorzimmer Frau Mattheis	90 90 11
Vorzimmer Frau Ruob	90 90 12
Kämmerei Frau Weeger	90 90 20
Kasse Veranlagung Herr Jakob	90 90 21
Kasse Frau Wiedenmann	90 90 22
Kämmerei Frau Holder	90 90 23
Ordnungsamt Herr Claß	90 90 32
Bürgerbüro Frau Kneer	90 90 33
Bürgerbüro Frau Kirsch	90 90 34

Wir bitten um Beachtung!

Forstbetriebsgemeinschaft Ulmer Alb w. V.: Absage Mitgliederversammlung 2021

Aufgrund von den aktuellen Einschränkungen durch „Corona“ findet am 5. Februar 2021 KEINE Mitgliederversammlung statt! Die Mitgliederversammlung wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Eine rechtzeitige Bekanntgabe erfolgt wie gewohnt durch die Mitteilungsblätter, Newsletter per Mail und unserer Homepage.

Wir bitten um Verständnis.

Energieberatung Gemeinde Heroldstatt



Voller Energie - Für Sie

Neutrale, kostenlose und individuelle

Beratung in Ihrem Rathaus Heroldstatt

zu

- Energieeffizienz im Haushalt
- Energieeffizienz bei Bestands- und Neubauten
- Förderprogrammen, erneuerbaren Energien, Verordnungen und Gesetze

Dienstag, 26. Januar 2021

von 14:00 bis 17:00 Uhr

Wir bitten um Anmeldung bis zum 25.01.2021.

Ansprechpartner in Ihrem Rathaus:

Herr Claß

Telefon: 07389-9090-32 / marcel.class@heroldstatt.de

Kooperationspartner der Gebäude-Energieberatung:
Regionale Energieagentur Ulm gGmbH

Die Gesellschaft der Kreise: Ulm, Alb-Donau und Neu-Ulm



Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus

Die aktuelle Fassung der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg, finden Sie auf unserer Homepage www.heroldstatt.de/Neuigkeiten

Weitere Informationen rund um das Thema Coronavirus finden Sie auf:

www.alb-donau-kreis.de

www.baden-wuerttemberg.de/aktuelle-infos-zu-corona

www.rki.de

Die wesentlichen Änderungen zum 14.01.2021

Kindertageseinrichtungen und Grundschulen:

Die Landesregierung hat am Donnerstag den 14.01.2021 entschieden, dass Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege und die Schulen auch in den nächsten Wochen geschlossen bleiben. Die aktuellen Maßnahmen bleiben in Kraft. Die Schließung soll bis vorerst 31.01.2021 beibehalten werden. Über eine mögliche Öffnung wird im Rahmen der nächsten Ministerpräsidentenkonferenz am 19.01.2021 erneut beraten.

Die Notbetreuung sowie der Fernunterricht bleiben im Rahmen seitheriger Bedingungen bestehen.

Für Abschlussklassen gilt weiterhin, dass mit Rücksicht auf die besondere Situation der Schülerinnen und Schüler, die vor ihren Abschlussprüfungen stehen, ergänzend zum Fernunterricht auch Präsenzunterricht angeboten werden kann, sofern dies zwingend zur Prüfungsvorbereitung erforderlich ist.

Bibliotheken:

Bibliotheken bleiben geschlossen. Seit dem 11. Januar 2021 dürfen Archive und Bibliotheken jedoch wieder zur Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien genutzt werden.

Krankenhäuser und Pflegeheime:

Zum 11. Januar 2021 wurden die Schutzmaßnahmen noch einmal verschärft. Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf, ist nur nach vorherigem **negativem Antigentest und mit einem Atemschutz**, welcher die Anforderungen DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.

Abfuhr Gelbe Säcke

Leider wurden am Montag, 11.01.2021, nicht in der ganzen Gemeinde Heroldstatt die Gelben Säcke abgeholt.

Die Firma hat uns zugesichert, dass bei der Leerung der Bereitstellungszone (Gelbe Tonne) am 08.02.2021 auch die restlichen Gelben Säcke mitgenommen werden.

Bitte nehmen Sie die Gelben Säcke wenn möglich vom Straßenrand weg und stellen Sie diese bei der nächsten Leerung neben die Gelbe Tonne.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Umtausch in kleinere Tonnen

Nach der Leerung der Gelben Tonne am 08.02.2021 kann dann auch die Umtauschaktion von 240 Liter in 120 Liter Tonnen erfolgen. Wer gerne eine kleinere Tonne möchte, kann am Samstag, 13.02.2021 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr beim Bauhof, Im Brunnengässle die Tonne tauschen.

Bücherei



Ausleihe von Medien möglich!

Während die Gemeindebücherei für den Publikumsverkehr geschlossen bleiben muss, haben wir wieder einen Lieferservice eingerichtet. Die Nutzer*innen haben die Möglichkeit, sich per E-Mail (buecherei@heroldstatt.de) oder telefonisch (07389 907870) zu melden und ihre Ausleihwünsche mitzuteilen. Entweder man sucht sich direkt über den Medienkatalog der Gemeindebücherei

(www.wopac.rz-kiru.de/heroldstatt) Bücher, Spiele, CD's, Tonies, Hörspiele, Hörbücher, Zeitschriften oder Wii-Spiele aus oder überlässt die Auswahl eines Romans, HB oder Bilderbücher dem Team der Bücherei. Damit der kontaktlose Medienaustausch gewährleistet ist, bitten wir, die Medien, welche zurückgegeben werden möchten, vor der Haustür bereitzustellen. Die Büchertasche wird vom Lieferservice mitgenommen und die neuen Medien in einer „Heroldstatt-Tasche“ vor die Tür gestellt.

Selbstverständlich ist es auch möglich, die gewünschten Medien während der Öffnungszeiten selbst abzuholen. Hierzu bitten wir um telefonische Rückmeldung, wann die Büchertasche bereitgestellt werden soll.

Telefonisch ist das Büchereiteam während der gewohnten Öffnungszeiten erreichbar: Montag 15.00-18.00 Uhr, Dienstag 10-11.00 Uhr, Mittwoch 15.30-18.30 Uhr, Freitag 16.00-18.00 Uhr. Nach wie vor bleibt das Foyer während der Öffnungszeiten zur kostenlosen Mitnahme von Flohmarktartikeln geöffnet. Ebenso steht ein Medienwagen zur Abgabe der zurückgebrachten Medien bereit.

ENDE AMTLICHER TEIL. Für die folgenden Beiträge sind Kirchen, Organisationen, Vereine usw. inhaltlich selbst verantwortlich. Dies betrifft auch die Veröffentlichung von Fotos und Texten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).



Kirchliche Nachrichten

Evang. Pfarramt Heroldstatt

Pfarrer Dr. Thomas Knöppler
Kirchgasse 12, 72535 Heroldstatt
Telefon: 07389 / 560, Fax: 906 171
www.kirche-heroldstatt.de
E-Mail: Pfarramt.Heroldstatt@elkw.de

Der Wochenspruch lautet:

Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes (Lk 13,29).

Anmeldung zu den Gottesdiensten:

Wir bitten Sie, sich zu den Gottesdiensten bis jeweils Samstag 20 Uhr bei Herrn Mesner Lorenz Mühle anzumelden (Tel.: 07389 / 1268). Auch wenn derzeit nicht gesungen werden darf, können Sie gern Ihr eigenes Gesangbuch zum Mitlesen der Texte mitbringen. Vielen Dank.

Sonntag, 24. Januar 2021 - 3. Sonntag nach Epiphania

10.00 Uhr Gottesdienst in Sontheim (Pfarrer Knöppler)

Mittwoch, 27. Januar 2021

Der **Konfirmandenunterricht** wird gegenwärtig digital durchgeführt

Sonntag, 31. Januar 2021 - Letzter Sonntag nach Epiphania

10.00 Uhr Gottesdienst in Ennabeuren

Evang. Kirchengemeinde Ennabeuren

Pfarrbüro: Kirchgasse 12,
72535 Heroldstatt-Ennabeuren,
E-Mail: Beate.Ruopp@elkw.de,
Telefon: 07389 / 560, Fax: 906 171,
Öffnungszeiten: freitags von 14.00 bis 16.30 Uhr



anzeigen@der-fink-verlag.de



Evang. Kirchengemeinde Sontheim

Pfarrbüro: Lange Straße 88,
72535 Heroldstatt-Sontheim,
E-Mail: Gerda.Pfluegner@elkw.de,
Telefon: 07389 / 326,
Öffnungszeiten: mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Sprechzeit Pfarrer Knöppler:
nach Vereinbarung (Tel.: 560)

Kath. Kirchengemeinde Heroldstatt

Pfarramt – Gartenstraße 18, 89150 Laichingen

Telefon: 07333/6800, Fax: 07333/947075
E-Mail: mariakoenigin.laichingen@drs.de

Das Pfarrbüro ist zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet. Bitte beachten Sie die allgemein gültigen Infektionsschutzmaßnahmen.

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr
Dienstagnachmittag von 15 bis 18 Uhr
Pfarramtssekretärin Ingeborg Slavik

Homepage: <https://se-laichingeralb.drs.de/>

Seelsorge: Für seelsorgliche Angelegenheiten ist Pfarrer Karl Enderle jederzeit erreichbar unter der Telefon 07333 5412 oder per Mail: karl.enderle@drs.de

Freitag, 22. Januar

09.00 Bündnismesse

Sonntag, 24. Januar

09.00 Uhr Eucharistiefeyer

Sonntagsgottesdienste in der Seelsorgeeinheit

Samstag, 23. Januar

18.30 Uhr Eucharistiefeyer Westerheim

Sonntag, 24. Januar

09.00 Uhr Eucharistiefeyer Ennabeuren

10.30 Uhr Eucharistiefeyer Berghülen

10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier Westerheim

10.30 Uhr Eucharistiefeyer Laichingen

Regelungen für den Gottesdienst unter Corona-Bedingungen

Die Anmeldung zu den Gottesdiensten ist weiterhin zwingend notwendig. Anmeldungen nimmt Schwester Tonia-Maria, Telefon 07389 244 99 45 entgegen. Bitte melden Sie sich nicht auf den letzten Drücker an und nicht per E-Mail, sondern nur telefonisch.

> Bitte kommen Sie deshalb möglichst rechtzeitig, damit die Ordner die Liste kontrollieren können.

> **Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist wieder verpflichtend während des ganzen Gottesdienstes!**

> Die Hände sind vor dem Betreten der Kirche zu desinfizieren.

> Die vorgeschriebenen Sitzplätze sind verpflichtend, bitte beachten Sie die Anweisungen der Ordner.

> Auf den Gemeindegang muss wieder verzichtet werden.

> Bringen Sie Ihr eigenes Gotteslob zum Mitbeten der Lieder mit!

> Beachten Sie die Regelungen für den Kommunionempfang und das Verlassen der Kirche

> Wer Krankheitssymptome bei sich feststellt, muss zu Hause bleiben

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Schließe im Glauben das Lachen nicht weg!

Der Haupt- und Leitvortrag 2021 des kath. Dekanats Ehingen-Ulm findet am Donnerstag, 4. Februar, 19.00 Uhr wegen der Corona-Regelungen als Online-Begegnung statt. Dekanatsreferent Dr. Wolfgang Steffel spricht zum Thema: „Schließe im Glauben das Lachen nicht weg!“ und nimmt dabei intensiven Bezug auf den Roman „Der Name der Rose“. Umberto Ecos bekannteste Schrift ist nicht nur ein mittelalterlicher Thriller, sondern auch ein philosophisches Werk über die Bedeutung der Zeichen, eine Verhältnisbestimmung von Glaube und Vernunft sowie eine Einladung zur

Detektivarbeit in einer überbordenden Flut von göttlichen Spuren im Leben. Ein Klosterbibliothekar, der das Lachen für sehr schädlich hält (auch Jesu habe nie gelacht), verbirgt eine Schrift des Aristoteles über die Komödie und schützt sie mit tödlichem Gift vor neugierigen Mönchen, so die Geschichte. Die Denkwelt des 2016 verstorbenen italienischen Philosophen und Kolumnisten Eco steht für einen wachen, weltoffenen, nachdenklichen und zugleich unverbissenen, augenzwinkernden und lächelnden Glauben, der in der heutigen Situation als hilfreich erscheint. Die Dekanatsgeschäftsstelle, Tel.: 0731/9206010, E-Mail: dekanat.eu@drs.de sendet Interessierten einen Link zur Zoom-Konferenz zu.



Aus dem Vereinsleben

Schwäbischer Albverein e.V.

Ortsgruppe Sontheim



Ankündigung

Liebe Vereinsmitglieder und Gönner des Schwäbischen Albvereins OG Sontheim. Leider hat uns die Pandemie immer noch im Würgegriff und bringt unser Vereinsleben zum Erliegen. Obwohl sehr schön Schnee liegt konnten wir uns nicht für die erste Schneeschuhwanderung treffen. Auch die für Februar vorgesehene Hauptversammlung müssen wir auf den Herbst verlegen. Alle weiteren vorgesehene Aktivitäten werden wir in den Vereinsnachrichten, Tagespresse sowie in unserem Schaukasten bekannt geben. Unsere Kassiererin hat ihren Jahresabschluss gemacht und auch die Kasse prüfen lassen. Von den Prüfern, die einzeln prüften, gab es keine Beanstandungen. Wer vorab Einsicht nehmen möchte, kann nach telefonischer Anmeldung, das Kassenbuch in Augenschein nehmen. Sollten sie Wünsche oder Fragen haben dann können sie gerne jemand vom Ausschuss oder auch mich ansprechen. Da einige Punkte zu klären sind, wird der Ausschuss die auf dem digitalen Wege klären.

Die Pandemie kann uns nicht unterkriegen. Haltet Abstand und bleibt gesund. Wenn wir uns auch nicht treffen dürfen können wir doch weiter Kontakt halten.

Der Vorstand

SC Heroldstatt e.V.

www.sc-heroldstatt.de



Verteilung der gelben Tonnen

Die gelben Tonnen wurde am letzten Samstag unter der Leitung der Bauhofs verteilt. Es haben ca. 25 Mitglieder in zwei Schichten (von 8:00-11:00 und von 11:00-14:00Uhr) geholfen, eine dritte, geplante Schicht wurde nicht benötigt. Zum einen haben es die ersten beiden Schichten richtig laufen lassen, zum anderen war der Bauhof sehr gut vorbereitet. Wir bedanken uns bei allen Helfern und bei der Gemeinde für diese tolle Aktion.



Kalt war es schon, als Vesper gabs einen Wurst-Wecken.



Landfrauenverein



Geplante Veranstaltungen im Januar und Februar entfallen

Den für den 19. Januar geplanten Vortrag "Plastik - Fluch und Segen", den Stricknachmittag am 02. Februar und das Gedächtnistraining am 22. Februar müssen wir Corona bedingt leider absagen. Wir hoffen, die Veranstaltungen zu einem späteren Zeitpunkt nachholen zu können.

Nachruf

Erich Mack



Wir trauern um unser treues **Ehrenmitglied** vom Sportclub Heroldstatt.

Erich war über 61 Jahre die „Gute Seele“ im Verein; vor allem in seinem Stammverein SGS. In seiner aktiven Zeit war er dem Fußball als Spieler und Betreuer zugewandt. Später engagierte er sich im Tennis und im Vereinsausschuss und kümmerte sich um die Pflege der Sportanlagen.

Er war dem SC Heroldstatt immer sehr positiv gesonnen und hat dessen Aktivitäten im sportlichen und geselligen Bereich immer mit Interesse verfolgt.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Sportclub Heroldstatt

SOMMER

Betonsteinmaschinen

Zur Erweiterung unserer Belegschaft suchen wir selbstständig arbeitende Mitarbeiter für folgende Aufgaben:

Hilfskraft in der Produktion (m/w/d)

Ihre Tätigkeit umfasst das Aufräumen der Schlosserarbeitsplätze und der Maschinen zur Metallbearbeitung. Freie Arbeitszeiteinteilung nach Absprache auf Mini-Job Basis. Es werden keine Vorkenntnisse benötigt.

Zerspanungsmechaniker / Dreher (m/w/d)

Zu ihren Aufgaben gehört das Herstellen von Dreh- und Frästeilen. Die Fertigung erfolgt auf konventionellen und auf gesteuerten Maschinen. Sie haben eine abgeschlossene Berufsausbildung oder verfügen über Berufserfahrung.

Metallbauer / Schlosser / Schweißer (m/w/d)

Sie beherrschen alle Metallarbeiten zur Fertigung von Anlagen und Formen für die betonverarbeitende Industrie. Sie haben eine abgeschlossene Berufsausbildung oder verfügen über Berufserfahrung.

Wir bieten abwechslungsreiche Tätigkeiten und leistungsgerechte Vergütung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Sommer Betonsteinmaschinen, Schwabenstrasse 16, 72535 Heroldstatt
Telefon 07389 / 90 89 00 E-Mail info@sommer-betonsteinmaschinen.de

Liebe Eigentümer, ich suche für ehemalige Laichinger auf der schwäbischen Alb Häuser ab zwei Wohnungen. Ich freue mich auf jedes Angebot! – Zustand egal! – Seriöse Hilfe bei *Beratung*Bewertung* Verkauf.

Ihre regionale Maklerin Angela Streu 0173/9948402, a.streu@garant-immo.de

! Kätzchen gesucht !

Wer hat ein kleines Kätzchen abzugeben?

Tel. 0151/15 134 565



Einbrecher sind tag- und nachtaktiv.

Wohnungseinbrüche passieren zu jeder Tageszeit.



Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



»Dauerhafte Hilfe hat einen Namen. Meinen!«

Malteser Stiftung



Mit einer eigenen Stiftung oder Zustiftung helfen Sie dauerhaft Menschen in Not.

Wir beraten Sie gerne!

Michael Gömer: (02 21) 98 22-123 | stiftung.malteser@malteser.org | www.malteser-stiftung.de

Malteser
Stiftung

Kinder! – Fuß vom Gas!

www.gib-acht-im-verkehr.de



Denk dran: Es könnte auch dein Kind sein!



Mein Haus, mein Strom, meine Entscheidung: Selbstbestimmt Energie produzieren, nutzen, speichern

Solarstrom auch im Winter. Trotz kürzeren Tagen und weniger Sonneneinstrahlung ist es möglich, rund 25 Prozent der jährlichen Solarenergie in den Herbst- und Wintermonaten zu produzieren. Die eigene Photovoltaik-Anlage auf dem Dach nutzt die Sonne zur Energiegewinnung und kann mit dem passenden Stromspeicher auch für regnerische Tage vorsorgen. Der regionale Energieversorger Erdgas Südwest begleitet Kunden von Beginn an und über die Installation der Solaranlage hinaus. Auch den Stromspeicher stellt der Anbieter auf Wunsch bereit. Beides spart Kosten und trägt erheblich dazu bei, die Umwelt zu schonen.

Das Prinzip einer Solaranlage ist nicht neu, wurde in den vergangenen Jahren aber immer leistungsfähiger und aufgrund des Klimawandels sowie dem Ruf nach erneuerbaren Energien zudem immer relevanter. Sonnenstrahlen treffen dabei auf die Kollektoren der Anlage, werden erst zu Gleich-, dann zu Wechselstrom umgewandelt – und letztlich in das hauseigene Stromnetz eingespeist. Hier steht er dann für Waschmaschine, Kaffeemaschine, Elektroauto und vieles mehr direkt zur Verfügung. Wird mehr Strom produziert, als im Haushalt aktuell anfällt, kann die restliche Energie sogar für eine spätere Nutzung gespeichert werden.

Selbst entscheiden, selbst versorgen

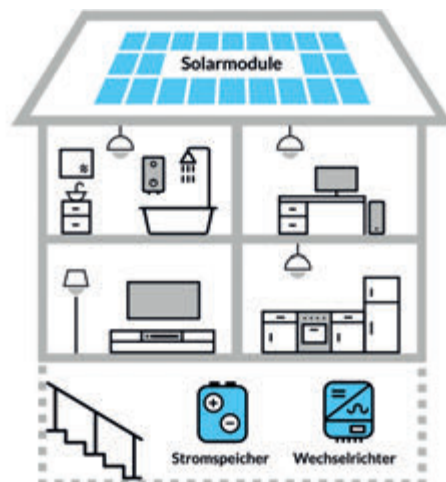
Erdgas Südwest, regionaler Energieversorger mit Stammsitz in Ettlingen, bietet Besitzern eines Ein- oder Zwei-Familien-Hauses oder eines kleineren Firmengebäudes die Möglichkeit, selbstbestimmt ihren Strom zu produzieren. Sie entscheiden sich einfach zwischen „Erdgas Südwest solar“ und „Erdgas Südwest solar speicher“ und lösen sich damit aus der Abhängigkeit des Marktes und seiner Preispolitik. Finanzielle Einsparungen sind schon innerhalb des ersten Jahres möglich! Der Weg dorthin ist ganz einfach, denn Erdgas Südwest bietet alles aus einer Hand, ohne versteckte Kosten. Erfahrene Partner aus der Region sorgen dafür, dass die Photovoltaik-Anlage höchsten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen genügt. Ein weiterer positiver Effekt: Das Klima wird nachhaltig geschont.

„Erdgas Südwest solar“

Das Angebot „Erdgas Südwest solar“ besteht aus einer Photovoltaik (PV)-Anlage von 3,3 bis 9,9 kW peak – je nach berechnetem erforderlichem Bedarf und den baulichen Begebenheiten. Dafür werden mehrere Module mit je 330 Watt und eine Abmessung von 1,70 auf 1 Meter miteinander kombiniert. Auf diese Weise können bis zu 40 Prozent des Strombedarfs durch Eigenerzeugung gedeckt werden.

„Erdgas Südwest solar speicher“

„Erdgas Südwest solar speicher“ umfasst darüber hinaus eine Batterie, mit der überschüssige Energie gespeichert werden kann. Auf diese Weise sind sogar bis zu 70 Prozent Bedarfsdeckung aus Eigenerzeugung möglich.



Und was, wenn doch mehr Strom gebraucht als produziert wird oder die Sonne mal nicht scheint? Dann beziehen Eigentümer ihre Energie über das reguläre Stromnetz und sind jederzeit zuverlässig versorgt bzw. schließen einen zusätzlichen (Ökostrom-)Vertrag ab. Wer mehr ökologische Energie und Unabhängigkeit wünscht, nutzt zudem die Brennstoffzellenheizung von Erdgas Südwest und erzeugt so abermals Strom – und Wärme! Mehr Infos unter: www.erdgas-suedwest.de/brennstoffzelle


Kostenfreies Web-Seminar: Klimafreundliches Wohnen

Am 04.02.2021 um 19 Uhr, gibt die Erdgas Südwest GmbH im Rahmen eines kostenfreien Web-Seminars Tipps zu Energielösungen, die Umwelt und Geldbeutel schonen. Im Fokus stehen Photovoltaikanlagen mit Stromspeicher und die Brennstoffzellenheizung. Zudem gehen die Experten der Erdgas Südwest auf Fördermöglichkeiten, Zuschüsse und vieles mehr ein. Am Ende der Veranstaltung ist ausreichend Zeit für Fragen der Teilnehmer. Eine Anmeldung zum Web-Seminar ist unter: www.erdgas-suedwest.de/web-seminar möglich.

Online-Check machen und loslegen

Welche Lösung passt und wie groß muss die eigene Solaranlage sein, damit sie sich lohnt? Unter www.erdgas-suedwest.de/solar-speicher steht ein Solar-Rechner zur Verfügung, mit dem der individuelle Bedarf in Eigenregie ermittelt werden kann. Eine telefonische Beratung bieten die Experten der Erdgas Südwest unter **0800 3629-416**. Und bei Angebotsunterzeichnung innerhalb von 14 Tagen winkt ein **Sofort-Bonus von 500 Euro** pro Solaranlage!

WIR STEIGEN IHNEN AUF'S DACH,
DAMIT ES DER PLANET NICHT TUT.

 Erdgas Südwest



Ihr Sparpotential mit Sonnenenergie. Jetzt berechnen!

www.erdgas-suedwest.de/solar-speicher • Kostenlose Hotline: 0800 3629-416

Ulrich Ilmer Malerbetrieb

- * Malerarbeiten * Bodenbeläge * Tapezierarbeiten
- * Wärmedämmung * Lasur- u. Lackierarbeiten
- * Kreative Wandgestaltung * Fassadenanstriche

Mühlwiesen 17 * 89601 Schelklingen-Hütten
Tel. 07384 / 95 96 69 * Mobil 0172 / 88 16 573
info@malerbetrieb-ilmer.de * www.malerbetrieb-ilmer.de



IHRE ANZEIGE IM AMTSBLATT:

Email: anzeigen@der-fink-verlag.de
Telefon: 07121 9793 - 0

BODENSEEOBST- und SAFTVERKAUF frisch und preiswert, direkt vom Erzeuger, ab LKW

Wir kommen am Sa., den 23. Januar 2021

Viele Sorten ÄPFEL, 2,5 kg, 4 kg, 10 kg, BIRNEN 2,5 kg

- 9.15-9.45 Uhr Berghülen, vor der Turnhalle
 - 10.20-10.45 Uhr Merklingen, P. alter Schulhof (Ortsmitte)
 - 13.55-14.35 Uhr Westerheim, P. bei der Post hinter Raumausstatter
 - 14.55-15.25 Uhr Donnstetten, Wertstoffsammelstelle a. d. L 252
 - 15.50-16.35 Uhr Heroldstatt, vor der Berghalle
 - 16.50-17.10 Uhr Ingstetten, Bushaltestelle b. Feuerwehrhaus
 - 17.30-17.50 Uhr Schelklingen, vor dem Rathaus
- Elstar-Aktion 10 kg 13,50 €**
Obsthof Stefan Bucher, Tel. 0 75 46/ 22 47



Schmutz GbR

einfach besser !!!

Feldstetten Tel. (0 73 33) 68 97
Filiale Heroldstatt
Tel. (07389) 90 66 11
Montag von 7.00 – 12.30 Uhr geöffnet.

Aus unserer Käseabteilung empfehlen wir:

Donautaler
45% Fett i. Tr. 100 g **1,09 €**

Wildblumenkäse
45% Fett i. Tr. 100 g **1,99 €**



Angebot von Do., 21.01. bis Sa., 23.01.2021

Schweineschnitzel aus der Schale	100 g	1,09 €
Schnitzfleisch am Stück	100 g	0,89 €
Feurige Feuerwurst	100 g	1,19 €
Jagdwurst	100 g	1,25 €
1a Presskopf	100 g	1,08 €

**Donnerstags frische Maultaschen und freitags
gegrillte Schweine Haxen. Samstags Kesselfleisch.**

Dringend Wiese/Grundstück zur Pferdehaltung zum Kauf oder Pachten gesucht.

07384/95 26 53 oder 0151/403 13 472

GESUCHT:

MEDIENTECHNOLOGE DIGITALDRUCK

m/w/d



GEWÜNSCHT: ein Experte m/w/d mit Ausbildung zum Medientechnologen. Erfahrung in diesem Beruf ist uns das Liebste, über alles andere lässt sich natürlich reden.

GEFRAGT: Erfahrung mit den Adobe-Programmen, Dialog- und Pressepostmanager, MS-Office, Qualitätsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Eigeninitiative, Organisations- und Koordinationstalent, Flexibilität, schnelle Auffassungsgabe, technisches Verständnis, Kommunikationsfreude, Humor, Teamfähigkeit.

GEBOTEN: leistungsgerechte Bezahlung, persönliche Entwicklungsmöglichkeiten, abwechslungsreiche Jobs, nette Kollegen, jede Menge Stress und Spaß.

GESCHICKT: sollte der Bewerber m/w/d in verschiedenen Dingen sein, vor allem sollte er seine aussagekräftigen Unterlagen an uns schicken.

FINK GMBH
Sandwiesenstr. 17
72793 Pfullingen

Telefon. 07121 9793-0
E-Mail. christiano.menconi@der-fink
Web. www.der-fink



printbyfink